

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Ahlbeck

Verfügung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre gemäß § 51 KV M-V für die Haushaltsjahre 2017/2018

Anordnung:

Die Inanspruchnahme von Ansätzen für nachstehende Investitionsmaßnahmen unterliegen der haushaltswirtschaftlichen Sperre.

Produkt	Maßnahme	Haushaltsjahr	Sperrbetrag
57.30.30.00	Wegebau und Umfeldgestaltung Kita Fennteuflchen	2017	12.000 €
57.30.30.00	Umfeldgestaltung Dorfstraße 21 Neubauten	2017	4.000 €

Die Inanspruchnahme des Ansatzes für die Auszahlung von Unterhaltungsmaßnahmen unterliegt der haushaltswirtschaftlichen Sperre.

Produkt	Sachkonto	Bezeichnung	Haushaltsjahr	Sperrbetrag
57.30.30.00	52310100	Unterhaltungsaufwendungen Dorfstr. 21 a-d	2017	20.000 €
57.30.30.00	52310100	Unterhaltungsaufwendungen Dorfstr. 21 a-d	2018	20.000 €

Begründung:

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Ahlbeck wurde am 16.02.2017 durch die Gemeindevertretung beschlossen. Nach Prüfung der Haushaltssatzung 2017/2018 einschließlich der Anlagen wurde durch die "Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde" am 26.04.2017 u.a. folgende Entscheidung getroffen:

1.

Gemäß § 82 Absatz 1 KV MV wird angeordnet, dass die Gemeinde Ahlbeck haushaltswirtschaftliche Entscheidungen trifft, die zu einer Verbesserung des negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen im Finanzhaushalt 2017 und 2018 um jeweils 20.000 € führen. Für das Haushaltsjahr 2017 gilt Gleiches für die Verringerung der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit um mindestens 16.000 €. die im Ergebnis freiwerdenden Mittel sind zur außerordentlichen Kredittilgung einzusetzen und stehen mithin nicht zur Finanzierung von Investitionen zur Verfügung. Das geeignete Mittel ist der Beschluss einer Nachtragshaushaltssatzung. Im Einvernehmen mit der Gemeindevertretung kommt auch die Verfügung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre gemäß § 51 KV M-V in Betracht.

2.

Gemäß § 82 Absatz 1 KV M-V wird angeordnet, dass der Bürgermeister unmittelbar nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung 2017/2018 eine haushaltswirtschaftliche Sperre gemäß § 51 KV M-V in dem Umfang verfügt, der erforderlich ist, um die Erfüllung der Anordnung zu 1. zu sichern. Die Sperrverfügung ist innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung der Haushaltssatzung der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

Der Bürgermeister verpflichtet sich gemäß § 51 KV M-V die Gemeindevertretung unverzüglich über die haushaltswirtschaftliche Sperre zu unterrichten.

Ahlbeck, den 03.05.2017



Schnellhammer
Bürgermeister